

Finanzordnung (gültig ab 01.01.2008)

1. Beitragspflicht

- 1.1. Jedes Mitglied des SVN 90 ist verpflichtet regelmäßig und pünktlich den Beitrag zu zahlen.
- 1.2. Beitragspflicht besteht vom 1.Tag der Mitgliedschaft bis zum Ausscheiden aus dem Verein.
- 1.3. Die lfd. Beitragskassierung erfolgt einmal im Jahr durch Bankeinzug.

Bei Neueintritt bis Juni des lfd.Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben, ab Juli der halbe Jahresbeitrag.

Die Aufnahmegebühr wird im Aufnahmejahr einmalig eingezogen.

- 1.4. In besonderen Härtefällen(Alleinerziehend;Kinderreich;Harz IV-Bezieher) kann bei Antragstellung ein Beitragsnachlaß bzw. Erlaß gewährt werden.
- 1.5. Bei Beitragsschulden erlischt die Mitgliedschaft automatisch,wenn die die Einzugsermächtigung zurückgezogen wird .
- 1.6. Spender und Sponsoren kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für 1 Jahr)zugesprochen werden(s.Pkt.2.2).

2. Höhe der Beiträge (pro Jahr)

2.1. Mitgliedsbeiträge

- a) Kinder : 50,-€
(bis 16 Jahre)
- b) Erwachsene : 100,-€
- c) Familien : 150,-€
(z.B. 2Erw. + 1...x Kinder,Jugendl.,Auszubild.)

2.2. Spendenbeiträge (mit Spendenquittung)

- a) Mitglieder : 150,-€
- b) Spender + Sponsoren : >=250,-€
(Zuspruchsanspruch für 1Jahr Mitgliedschaft)

2.3. Aufnahmegebühr

- a) Kinder : 20,-€
- b) Erwachsene : 25,-€
- c) Schwimmschüler : 50,-€

2.4. Eigenbeteiligung bei Ausrüstung mit Vereinsbekleidung : 5,-€ bis max. 25%

3. Sponsoring

- a) Bei Abschluß eines Sponsorenvertrages mit einem Wert $\geq 500,-\text{€}$ erhält der Sponsor durch den SVN 90 einen Werbeplatz für sein Logo auf unserer Marketingtafel(Fotowerbung).
- b) Das Logo des jährlichen Hauptsponsors wird von den Kaderschwimmern auf den Wettkampftrikots getragen(Fotowerbung)

4. Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Nordhausen, den 10.05.2007



Vorsitzender



Finanzwart